

## Düsseldorfer Tabelle 2011

### Kindesunterhalt unverändert Selbstbehalte leicht angehoben

Auch 2011 ändert sich etwas im Unterhalt: Die Selbstbehaltssätze für ihren Kindern gegenüber erwerbstätige Unterhaltspflichtige werden leicht angehoben (um 50 €). Kinder, die ihren betagten Eltern Unterhalt schulden, können 100 € mehr behalten, sind sie verheiratet, steigt in diesem Fall der Familiensockelselbstbehalt auf 2.700 € an.

Damit bleibt die Anhebung der Selbstbehalte hinter den Erwartungen vieler Unterhaltspflichtiger zurück. Die Selbstbehalte waren seit 2007 nicht mehr angehoben worden und werden sicherlich von den Unterhaltspflichtigen als zu niedrig empfunden. Die jetzige Anhebung entspricht jedoch in etwa dem Anstieg der Lebenshaltungskosten und ist abgestimmt auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Die Düsseldorfer Tabelle und die Selbstbehaltssätze werden von einer Kommission, bestehend aus Vertretern der 24 Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutsche Familiengerichtstages beschlossen. Die Düsseldorfer Tabelle ist kein Gesetz, sondern eine familienrechtliche Leitlinie, von der im Einzelfall auch abgewichen werden kann, wenn das bei ihrer Anwendung erzielte Ergebnis unbillig wäre.

Die Selbstbehaltssätze dienen dazu, die Grenze der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit eines seinen Kindern, einem getrennt- oder geschiedenen Gatten oder seinen Eltern gegenüber Unterhaltspflichtigen zu bestimmen. Der Selbstbehalt muss einem Unterhaltspflichtigen nach Abzug von Unterhalt und berufsbedingten Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) und manchmal auch Kreditbelastungen verbleiben. Trotzdem bleibt vielen Unterhaltspflichtigen nicht in jedem Monat der Selbstbehalt, weil die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit auf der Basis des jahresdurchschnittlichen Nettoeinkommens berechnet wird. Bei schwankenden Einkünften kann das für einen Unterhaltspflichtigen eine sehr starke Belastung darstellen, insbesondere dann, wenn die Bank wegen Trennung und starker Unterhaltsbelastung auch keinen Dispokredit mehr gewährt, um Einkommensschwankungen abzufedern. In solchen Fällen, aber auch dann, wenn die ‚Kosten des Wohnens‘ unverhältnismäßig hoch sind und die in den Selbsthalten ausgewiesenen Wohnkosten übersteigen, kann man in einem Unterhaltsverfahren auch einen höheren Selbstbehalt durchsetzen. Das gilt insbesondere im so genannten Trennungsjahr, wenn z.B. der Unterhaltspflichtige in der ehemaligen ‚Familienwohnung‘ zurückgeblieben ist und deren Miete noch zu tragen hat.

#### **Konsequenzen der Änderung:**

In den meisten bereits laufenden Unterhaltsfällen wird die Anhebung der Selbstbehalte keine Änderung des Unterhaltes ermöglichen. Eine Abänderung ist in der Regel nur zulässig, wenn sich der Unterhaltsbetrag um wenigstens 10% vermindert. Die Anhebung der Selbstbehalte ist zu gering, als dass viele davon profitieren würden, wenn der Unterhalt in einem Urteil, Vergleich oder einer Jugendamtsurkunde festgesetzt wurde. Wer allerdings mehr oder weniger freiwillig zahlt, ohne dass ein solcher Unterhaltstitel vorliegt, kann die Unterhaltszahlungen gegebenenfalls vermindern.





### Die neuen Selbstbehalte:

Selbstbehalt gegen Unterhaltsansprüche gegenüber	2010	2011	darin Warmmiete
minderjährigen Kindern und Schülern bis 21Jahre im Haushalt der Eltern	900 €	950 €	360 €
anderen volljährigen Kindern	1.100 €	1.150 €	360 €
Ehegatten bzw. Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes	1.000 €	1.050 €	360 €
Eltern	1.400 €	1.500 €	450 €
Eltern (Zusammenleben mit einem Gatten) Familiensockel selbstbehalt	2.450 €	2.700 €	800 €
Bedarf eines Studenten/AzuBi mit eigenem Haushalt	640 €	670 €	280 €

Daraus ergeben sich beispielhaft folgende Konsequenzen:

	2010		2011	
	Mann	Frau	Mann	Frau
anrechenbares Nettoeinkommen	1.750,00	700,00	1.750,00	700,00
Anna (5): Tabellensatz 317 - 92 (KG)	-225,00		-225,00	
Paul (9): Tabellensatz 364 - 92 (KG)	-272,00		-272,00	
<b>Resteinkommen</b>	<b>1.253,00</b>	<b>700,00</b>	<b>1.253,00</b>	<b>700,00</b>
Einkommensdifferenz	553,00		553,00	
Gattenunterhalt: 3/7 von 553,00	-237,00		-237,00	
<b>Resteinkommen</b>	<b>1.016,00</b>		<b>1.016,00</b>	
Selbstbehalt			1.050,00	Differenz
<b>korrigierter Unterhalt</b>			<b>-203,00</b>	14,35%
Resteinkommen			1.050,00	

In diesem Fall wäre eine Verminderung des Unterhaltsanspruchs der Frau von 237 € auf 203 € möglich (Abänderungspotential beträgt mehr als 10%).

	2010		2011	
	Mann	Frau	Mann	Frau
anrechenbares Nettoeinkommen	1.400,00	700,00	1.400,00	700,00
Anna (5): Tabellensatz 317 - 92 (KG)	-225,00		-225,00	
Paul (9): Tabellensatz 364 - 92 (KG)	-272,00		-272,00	
<b>Resteinkommen</b>	<b>903,00</b>	<b>700,00</b>	<b>903,00</b>	<b>700,00</b>
Einkommensdifferenz	kein Gattenunterhalt		kein Gattenunterhalt	
Selbstbehalt gegen mj. Kinder			950,00	
<b>Leistungsfähigkeit: 1.400 - 950</b>			<b>450,00</b>	
Gesamtbedarf der Kinder			497,00	Differenz
Unterhalt Anna: 225 x 450 / 497			203,72	9,5%
Unterhalt Anna: 272 x 450 / 497			246,28	9,5%

In diesem Fall ist eine Abänderung des Kindesunterhaltes nicht möglich. Vor Einleitung einer Abänderungsklage sollte man sich gründlich beraten lassen und die Konsequenzen auch auf anderen Feldern des ‚Zusammenlebens nach der Trennung‘ bedenken. Nicht immer ist das rechnerisch Mögliche auch das Richtige.

Jörn Hauß

Mitglied der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages DGFT